



---

Thurtalstrasse 1  
Postfach 210  
8450 Andelfingen  
Telefon 052 304 20 10

BVK  
Stiftungsrat  
Obstgartenstrasse 21  
Postfach  
8090 Zürich

Andelfingen, 11. September 2015

**Kontext BVK - "Aktualisierung der versicherungstechnischen Grundlagen per 1. Januar 2017"; Anfrage**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Erstaunen haben wir zuerst aus den Medien erfahren, welche "Anpassungen" der Stiftungsrat an unserer Pensionskasse BVK auf den 1. Januar 2017 beschlossen hat und welche gewichtigen Entscheide bezüglich Aufarbeitung der BVK-Vergangenheit getroffen wurden. Während den Sommerferien traf dann noch das BVK-Blatt "Kontext", Nr. 13 bei uns ein. Zu Ihren Beschlüssen drängen sich vorerst einige Bemerkungen auf. Anschliessend ersuchen wir Sie um Beantwortung unserer konkreten Fragen.

1. Die aktuelle Situation der schweizerischen Pensionskassen und auch der BVK hat mit der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung ganz wenig zu tun. Es wäre deshalb ehrlicher, dieses beinahe unzutreffende Argument nicht mehr zu bemühen. Nach den Angaben des BFS hat die Lebenserwartung der schweizerischen Bevölkerung zwischen 2001 und 2014 um durchschnittlich 1.35 Jahre zugenommen (Männer und Frauen zusammengerechnet). Pro Jahr macht das 0.104 Jahre aus, was 37.96 Tagen entspricht. Die BVK musste also am Ende der vergangenen 13 Jahre durchschnittlich rund 2 Monatsrenten mehr an die Versicherten auszahlen. Pro Jahr ergab das Mehraufwendungen von 0.1538 Monatsrenten. Bei einer Rente von z.B. Fr. 4'000.– betrug die jährliche Erhöhung der Rentenleistung als Folge der steigenden Lebenserwartung somit ca. Fr. 615.20. Von 2013

auf 2014 ergab sich eine durchschnittliche Erhöhung des Lebensalters um 0.124%, in absoluten Zahlen, ohne Durchschnittswerte, gerechnet, machte das zwischen 2013 und 2014 rund 0.35% aus.

Vergleicht man nun diese Zahlen mit der Verzinsung der BVK-Guthaben der Versicherten, so stellt man sofort fest, dass die tiefe Verzinsung das tatsächliche Problem darstellt und nicht die steigende Lebenserwartung. Die Aktivversicherten der BVK erhalten heute eine Verzinsung von 1.25%. Dieser Wert liegt 0.50% unter der gesetzlichen Mindestverzinsung von 1.75%! Das bedeutet, dass die steigende Lebenserwartung mehr als aufgefangen werden könnte, wenn die BVK auch nur schon den gesetzlichen Mindestzins gewähren würde!

2. Bei den beschlossenen Anpassungen handelt es sich um einen Rentenabbau von ca. 10% - 15% und um Beitragserhöhungen für die Versicherten von durchschnittlich rund 2 Lohnprozenten. Diese einschneidenden Massnahmen als "Aktualisierung der versicherungstechnischen Grundlagen per 1. Januar 2017" zu bezeichnen, wirkt fast schon zynisch. Tatsächlich handelt es sich ja um eine massive Rentenreduktion und um eine deutliche Erhöhung der Beitragszahlungen über höhere Lohnabzüge! Dieser Wandel führt zu deutlich verschlechterten Anstellungsbedingungen der MitarbeiterInnen.

3. Die Rendite der BVK, die während vielen Jahren unterdurchschnittlich war, steht in einem eklatanten Gegensatz zu den Ausgaben für die Anlageberatung. Eine Performance, die lediglich die gesetzliche Mindestverzinsung zulässt - aktuell wird mit 1.25% verzinst anstatt der vorgeschriebenen 1.75%; die Differenz ist ein Teil unserer "Sanierungsbeiträge" - kann auch ohne die unnötigen Risiken von Hedgefonds und Liegenschaften im Ausland erzielt werden. Dass die Vermögensverwaltungskosten der BVK in den letzten Jahren um die Hälfte reduziert werden konnten, macht deutlich, welche massiven Fehler früher auch in diesem Bereich offensichtlich begangen wurden. Für diese Mängel trägt der Kanton Zürich die alleinige Verantwortung; die Folgen davon dürfen nicht abermals auf die Versicherten überwältzt werden.

4. Was Sie zu den sog. "Abfederungsmassnahmen" kommuniziert haben, ist inhaltlich unverständlich und soll wohl die Tatsache verschleiern, dass die Anpassungen für die Übergangsgeneration die Nachteile bei weitem nicht ausgleichen. Die beschlossenen Massnahmen sind als gänzlich ungenügend zu qualifizieren und müssen substantiell verbessert werden.

5. Schliesslich muss das Vorgehen des Stiftungsrats als absolut inakzeptabel bezeichnet werden. Ohne die Versicherten informiert und die Personalverbände einbezogen zu haben, fällt der Stiftungsrat just vor den Sommerferien Entscheidung mit weitreichenden Folgen, die die Betroffenen dann zuerst den Medien entnehmen mussten. Auf eine derart selbtherrliche Art aber darf man mit der Altersvorsorge von Zehntausenden von Beschäftigten nicht umgehen. Eine Vernehmlassung wäre das Mindeste gewesen, was bei Veränderungsplänen dieser Kategorie angezeigt gewesen wäre. Dabei ist hervorzuheben, dass wir als BezirksgerichtspräsidentInnen in erster Linie die Verantwortung für unser Personal tragen. Als Arbeitgeber sind wir in täglichem Kontakt mit unseren MitarbeiterInnen und stellen fest, dass die BVK-Altersvorsorge einen wesentlichen Einfluss auf die Attraktivität unserer Stellen hat. Die schweizerische Altersvorsorge ist auf 45 Jahre ausgelegt. Wer in immer kürzeren Abständen an diesem System Änderungen vornimmt, zerstört das wichtigste Kapital der Altersvorsorge, nämlich das Vertrauen.

6. Zum Schluss bitten wir Sie um eine Stellungnahme und die Beantwortung der folgenden **Fragen**:

1. Mit welchen Lebenserwartungsveränderungen rechnet die BVK in den nächsten 10 Jahren?
2. Welches ist der durchschnittliche technische Zinssatz der schweizerischen Pensionskassen und weshalb ist die zweitgrösste Pensionskasse der Schweiz angeblich nicht in der Lage, diesen durchschnittlichen Zinssatz zu gewähren?

3. Was beinhaltet der Vergleich mit dem "externen Dienstleister" genau (vgl. "Kontext", Juli 2015, S. 5)?
4. Welches sind die Gründe, die eine Klage gegen den Kanton als "nicht ziel-führend" erscheinen liessen?
5. Von welcher Jahresperformance des Anlagevermögens der BVK geht der Stiftungsrat in Zukunft, insbesondere im Jahre 2017, aus?
6. Welche Anpassungen nach oben sieht der Stiftungsrat vor, wenn das Zins-niveau in der Zukunft wieder steigt?
7. Weshalb soll das Sanierungskonzept von 2013, was die Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber anbetrifft, bereits vor seiner vollständigen Umsetzung wieder geändert werden?

Wir erwarten vom BVK-Stiftungsrat vollständige Transparenz bezüglich der be-schlossenen Reglementsänderungen, unseren Einbezug als Arbeitgeber und als Versicherte in die Entscheidungsfindung und ein Zurückkommen auf die getroffenen Entscheide der BVK. Die Tatsache, dass die Pensionskassen nach wie vor Zwangsversicherungen mit Monopolcharakter sind, macht es notwendig, wesent-liche Beschlüsse nur unter Einbezug der Betroffenen zu fällen. Wer diese urde-mokratischen Regeln missachtet, wird keine "Performance" erzielen.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Bemühungen und sehen Ihren Antworten mit grossem Interesse entgegen.

im Auftrag der Konferenz der Präsidentinnen und Prä-sidenten der zürcherischen Bezirksgerichte

BEZIRKSGERICHT ANDELFINGEN  
Der Gerichtspräsident:



Lorenz Schreiber

Kopien an:

- Regierungsrat des Kantons Zürich
- Geschäftsleitung des Kantonsrats
- Verwaltungskommission des Obergerichts
- BVS, BVG-und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich
- Personalverbände